



## **Beschlussempfehlung**

—

Ausschuss für Bildung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erwachsenenbildungsgesetzes Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/3423**

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Stephen Gerhard Stehli

Der Ausschuss für Bildung empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Finanzen, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:            10 : 2 : 0

Stephen Gerhard Stehli  
Ausschussvorsitz



Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 8/3423

**Gesetz  
zur Änderung des Erwachsenenbildungsgesetzes Sachsen-Anhalt.**

**§ 1**

Das Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 25. März 2021 (GVBl. LSA S. 126), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erwachsenenbildung fördert die Bereitschaft zu lebensbegleitendem Lernen und trägt zur Chancengleichheit, Integration und Inklusion bei. Sie bietet die Gelegenheit, Kenntnisse, Kompetenzen und Haltungen durch organisiertes Lernen zu erwerben, zu erneuern oder weiterzuentwickeln.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Als eigenständige Säule des Bildungswesens berücksichtigt die Erwachsenenbildung die Vielfalt aller Teilnehmenden und Interessierten. Allen Menschen stehen unabhängig von ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität, ihres Lebensalters ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihren religiösen und politischen Anschauungen, besonderen Lernbedürfnissen sowie sozialen oder wirtschaftlichen

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung

**Gesetz  
zur Änderung des Erwachsenenbildungsgesetzes Sachsen-Anhalt.**

**§ 1**

Das Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 25. März 2021 (GVBl. LSA S. 126), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Als eigenständige Säule des Bildungswesens berücksichtigt die Erwachsenenbildung die Vielfalt aller Teilnehmenden und Interessierten. Allen Menschen **ab dem vollendeten 16. Lebensjahr** stehen unabhängig von ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität, ihrem Lebensalter \_\_\_\_\_, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihren religiösen und politischen Anschauungen, **ihren** besonderen Lernbedürfnissen sowie **ihren** sozia-

Voraussetzungen, die gleichen Möglichkeiten offen, an qualitativer Bildung teilzuhaben und ihre Potenziale zu entwickeln.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung Leistungen in eigener pädagogischer Verantwortung nachweist, die nach Inhalt und Umfang die Gewähr einer langfristigen und pädagogisch planmäßigen Arbeit bieten, wobei eine Mindestanzahl an förderfähigen Unterrichtsstunden zu leisten und an förderfähigen Teilnehmertagen durchzuführen ist,“.

b) In Absatz 6 Nr. 4 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 6“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und in Nummer 1 wird nach dem Wort „an“ das Wort „förderfähigen“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Das Land kann Maßnahmen der anerkannten Einrichtungen

len oder wirtschaftlichen Voraussetzungen\_ die gleichen Möglichkeiten offen, an qualitativer Bildung teilzuhaben und ihre Potenziale zu entwickeln.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und in Nummer 1 wird nach den **Wörtern** „an“ **und** „und“ **jeweils** das Wort „förderfähigen“ eingefügt.

3. unverändert

der Erwachsenenbildung von der Förderung nach diesem Gesetz ausschließen, die

1. überwiegend der Erholung, Geselligkeit oder Unterhaltung dienen; dazu zählen insbesondere das Erlernen von Tänzen und Spielen,
2. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen; dazu zählen insbesondere Jagdlizenzen und Fischereischeine,
3. überwiegend dem Ausüben und nicht dem Erlernen einer Fertigkeit dienen,
4. unmittelbar der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen oder Maßnahmen der Arbeitsförderung sind; dazu zählen insbesondere betriebsinterne Fortbildungen, Expertenprüfungen,
5. der sportlichen Erwachsenenbildung dienen; dazu zählen insbesondere kontinuierliches Training wie Selbstverteidigung, Kranken- oder Schwangerschaftsgymnastik und Kletterkurse,
6. Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Feuer- und Katastrophenschutzes, der Ersten Hilfe oder vergleichbare Kenntnisse vermitteln oder
7. zu über 75 v. H. aus EU- und Bundesmitteln, aus Mitteln von Bundesanstalten oder aus Landesmitteln außerhalb dieses

Gesetzes gefördert werden. Diese Maßnahmen können nur zu 50 v. H. bei den geleisteten Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 angerechnet werden.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Rahmenbedingungen der Anrechnung gemäß Absatz 6 Nr. 7 festzulegen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „anerkannte“ durch das Wort „förderfähige“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „anerkannten“ durch das Wort „förderfähigen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor den Wörtern „Unterrichtsstunden“ und „Teilnehmertage“ jeweils das Wort „anerkannten“ durch das Wort „förderfähigen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „anerkannten“ durch das

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „anerkannten“ durch das

Wort „förderfähigen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Förderfähigkeit“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Stundensatz je geleisteter förderfähiger Unterrichtsstunde und den Tagessatz je geleistetem förderfähigen Teilnehmertag der anerkannten Einrichtungen sowie der Mitgliedereinrichtungen bei anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüssen nach den Absätzen 1 und 2 festzulegen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „anerkannten“ durch das Wort „förderfähigen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Wort „förderfähigen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

**aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Erwachsenbildung“ durch das Wort „Erwachsenenbildung“ ersetzt.**

**bb) In Nummer 1 wird das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Förderfähigkeit“ ersetzt.**

**cc) Nummer 2 erhält folgende Fassung:**

„2. den Stundensatz je geleisteter förderfähiger Unterrichtsstunde und den Tagessatz je geleistetem förderfähigen Teilnehmertag der anerkannten Einrichtungen sowie der Mitgliedereinrichtungen bei anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüssen nach den Absätzen 1 und 2 \_\_\_\_“.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 \_\_\_\_ **wird wie folgt geändert:**

**aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Erwachsenbildung“ durch das Wort „Erwachsenenbildung“ ersetzt.**

„2. den themenbezogenen Zuschuss in Form des Stundensatzes je geleisteter und förderfähiger thematischer Unterrichtsstunde und in Form des Tagessatzes je geleistetem und förderfähigem thematischen Teilnehmertag nach Absatz 1 Satz 2.“

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„Das Land fördert die anerkannten Einrichtungen und anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Jahren 2024 und 2025 jeweils in Höhe von 5 090 100 Euro sowie in den Jahren 2026 und 2027 jeweils in Höhe von 5 295 800 Euro.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Inhalte der Berichtspflicht gemäß Absatz 1 festzulegen.“

**bb) \_\_\_ Nummer 2 erhält folgende Fassung:**

„2. den themenbezogenen Zuschuss in Form des Stundensatzes je geleisteter und förderfähiger thematischer Unterrichtsstunde und in Form des Tagessatzes je geleistetem und förderfähigem thematischen Teilnehmertag nach Absatz 1 Satz 2\_“.

6. § 12 erhält folgende Fassung:

### **„§ 12 Finanzielle Beteiligung**

\_Das Land fördert die anerkannten Einrichtungen und anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Jahren 2024 und 2025 jeweils in Höhe von 5 090 100 Euro sowie in den Jahren 2026 und 2027 jeweils in Höhe von 5 295 800 Euro.“

7. **Dem** § 14 wird \_\_\_\_\_ folgender Absatz 3 angefügt:

\_\_\_\_\_

„(3) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Inhalte der Berichtspflicht gemäß Absatz 1 festzulegen.“



**§ 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

**§ 2**

unverändert